

**Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde
bei der Kanzlei in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt
zu veröffentlichen ist**

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



06009202

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Hauptortes EUPEN

29-12-2005

IA/
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/01/2006 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname

(voll ausgeschrieben)

Badminton Sport Verein Eynatten V.o.G.

Rechtsform **Verein ohne Erwerbszweck**

Sitz **Judenstraße 37A, 4700 Eupen**

Unternehmensnr **433.621.474**

Gegenstand **Satzung, Verwaltungsrat, Generalversammlung vom 12.05.2005**
der Urkunde :

Kapitel I : Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer

Artikel 1:

Die Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht nennt sich " Badminton Sport Verein Eynatten V o.G.",
abgekürzt " B.S.V. Eynatten V.o.G."

Artikel 2: Sitz der Vereinigung

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in Judenstraße 37a - 4700 Eupen. Sitz der Vereinigung ist die
Adresse des jeweiligen Sekretariats.

Der Sitz der Vereinigung befindet sich im Gerichtsbezirk Eupen (Belgien)

Artikel 3: Zielsetzung

Die Vereinigung bezweckt die Ausübung des Badmintonsportes und dessen Verbreitung und Förderung
in allen Bevölkerungskreisen, sowohl bei Jugendlichen wie Erwachsenen, durch sportliche
Veranstaltungen, Übungsstunden und Teilnahme an allen irgendwelchen dem Badminton sport
dienlichen Veranstaltungen Die Vereinigung verpflichtet sich, sich den in Belgien existierenden
Regeln anzupassen, und die Statuten der Lique Francophone Belge de Badminton,
abgekürzt "L.F.B B", der die Vereinigung angeschlossen ist, anzuwenden und zu respektieren.
Die Vereinigung verfolgt weder politische noch weltanschauliche Ziele und untersagt sich
diesbezüglicher Betätigungen.

Artikel 4. Dauer

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

Kapitel II : Mitglieder

Artikel 5 . Mitglieder

Die Vereinigung umfasst effektive und angeschlossene Mitglieder.

Die Vereinigung besteht aus mindestens 3 effektiven Mitgliedern Der Vorstand übernimmt alle Regelungen
der laufenden Angelegenheiten Die Hauptversammlung ernennt den Vorstand, der aus mindestens drei,
Personen besteht

Die Mitgliedschaft zur Vereinigung steht prinzipiell allen natürlichen und öffentlichen Personen offen.

Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsrat durch einfache Mehrheit.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit einer

benötigten Stimmmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden oder deren Vertreter

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer Schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Die Mitglieder dürfen die Beiträge, die sie selbst oder ihre Rechtsvorgänger eingezahlt haben,
nicht zurückfordern. Sie dürfen weder eine Rechnungsaufstellung oder Rechnungslegung,

noch die Anbringung von Siegeln, noch ein Inventar anfordern oder beantragen

Die Verbindlichkeit eines jeden Mitglieds ist genau auf die Summe seiner Beiträge begrenzt.

Diese werden jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf einen einheitlichen Betrag für alle

Mitgliedsgliederungen festgelegt Alle Mitgliedsbeiträge enthalten die Einschreibgebühr an die L.F.B.B.,

Bitte auf der letzten Seite des Teils B angeben **Auf der Vorderseite** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen
die dazu berechtigt sind der Verein oder die stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten

Auf der Rückseite Name und Unterzeichnung

der die Vereinigung angeschlossen ist. Die Mitgliedsbeiträge müssen bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres entrichtet werden und haben Gültigkeit für die Periode einer Spielsaison, die von Anfang August bis Ende Juni des darauffolgenden Jahres dauert.

Der Verwaltungsrat ist bevollmächtigt, Sonderregelungen in Bezug auf die Entrichtung (Höhe und Art) der Mitgliedsbeiträge zu treffen. Als Mitgliedshöchstbetrag werden 250 € festgelegt. Gilt als ausgetreten das Mitglied, das den Beitrag nicht bezahlt.

Artikel 6 : Mitgliederregister

Am Sitz der Vereinigung sowie in der Kanzlei des Handelsgericht Eupen wird ein Mitgliederregister gehalten, welches die Namen, Vornamen und Domizil bzw, im Falle von juristischen und öffentlichen Personen die Bezeichnung, Rechtsform und Gesellschaftssitz anführt. Der Verwaltungsrat trägt alle Abänderungen in Bezug auf die Mitglieder unverzüglich gemäß den gesetzlichen Bestimmungen in das Mitgliederregister ein und vervollständigt die Akte der Vereinigung beim Handelsgericht Eupen.

Kapitel III : Generalversammlung

Artikel 7 : Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie ist insbesondere zuständig für :

- die Änderung der Satzung
- Wahl und Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder
- die dem Verwaltungsrat und den Kommissaren zu erteilende Entlastung
- die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses
- die freiwillige Auflösung der Vereinigung
- den Ausschluss eines Mitglieds
- alle Beschlüsse, die über die Grenzen der dem Verwaltungsrat gesetzlich un aufgrund der Satzung verliehenen Befugnisse hinausgehen.

Die Generalversammlung bestimmt einen oder mehrere Kassenrevisoren, die mit der finanziellen Prüfung der Geschäftsführung des Verwaltungsrates beauftragt wird. Ein Kassenrevisor wird für 2 Jahre gewählt, kann aber wiedergewählt werden. Die Kassenrevisoren müssen der Generalversammlung Bericht erstatten. Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten vertreten lassen. Weder ein Mitglied, noch ein Dritter darf mehr als ein Mitglied vertreten.

Artikel 8 : Einberufung

Die Generalversammlung muss jährlich mindestens einmal abgehalten werden.

Weitere ausserordentliche Generalversammlungen finden statt.

- wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt. Der Antrag hat dem Präsidenten schriftlich zuzugehen. Die von diesen Mitgliedern beantragte Tagesordnung muss beigefügt sein. Diesem Wunsch auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist innerhalb eines Monats stattzugeben;
- jedes Mal, wenn der Vorstand dies im Interesse der Vereinigung für erforderlich hält.

Die Einladungen sind mindestens 8 Kalendertage vor der Sitzung der Generalversammlung durch den Vorstand mit einfachem Brief an die Mitglieder zu versenden. Die Einladungen enthalten Zeit und Ort der Versammlung sowie die Punkte der Tagesordnung.

Den Vorsitz der Generalversammlung führt der Präsident des Vorstandes oder, bei dessen Verhinderung, sein Stellvertreter, oder in dessen Abwesenheit der Kassierer.

Artikel 9 : Beschlüsse

Die Generalversammlung kann nur über Punkte beraten und entscheiden, die in der auf der Einladung zur Generalversammlung vermerkten Tagesordnung aufgeführt sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen.

Generalversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind, vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher Bestimmungen. Sollte eine Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, wird eine zweite Generalversammlung frühestens 15 Tage später einberufen. Diese zweite Generalversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitgliedern.

Alle Beschlüsse der ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen werden rechtsgültig getroffen durch einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten Mitglieder, vorbehaltlich anderslautenden gesetzlicher Bestimmungen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden der Generalversammlung ausschlaggebend.

Artikel 10 : Protokolle

Von jeder Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, welches insbesondere die Beschlüsse der Generalversammlung festhält. Das Protokoll wird durch den Vorsitzenden der Generalversammlung, den Sekretär sowie allen Versammlungsteilnehmern, die dies wünschen, unterzeichnet .

Kapitel IV : Verwaltung

Artikel 11 : Verwaltungsrat

Die Vereinigung wird durch einen Vorstand verwaltet, der aus mindestens 3 und höchstens 10 Mitgliedern besteht, die durch die Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Verwaltungsratsmitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein, und Mitglied der Vereinigung sein. Der Verwaltungsrat bestimmt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassensführer.

Als Verwaltungsrat tätig sind aktuell:

Vorsitzender : Herbert Peissen, wohnhaft in 4731 Hauset, Frepert 123, belgischer Staatsbürger
Schriftführer : Elmar Meessen, wohnhaft in 4700 Eupen, Judenstraße 37a, belgischer Staatsbürger
Kassensführer : Jörg Ritter, wohnhaft in D-52072 Aachen, deutscher Staatsbürger

Der Verwaltungsrat kann einen zurückgetretenen Verwalter bis zur nächsten Generalversammlung ersetzen.

Die Verwalter üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder von mindestens 1/5 der Verwalter wenigstens 4x pro Jahr einberufen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrates beauftragen, und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters ausschlaggebend.

Artikel 12 : Tägliche Verwaltung

Der Vorstand hat die weitestgehendsten Befugnisse zur Verwirklichung des Vereinigungsziels. Zu seiner Zuständigkeit gehören all jene Geschäfte, die das Gesetz oder die vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten.

Kapitel V : Vertretung, Haftung

Artikel 13 : Vertretung der Vereinigung

Für alle Handlungen gegenüber Drittpersonen reicht es, wenn zwei Verwaltungsratsmitglieder den Vorstand vertreten, damit die Vereinigung rechtsföchtig vertreten ist. Diese Personen brauchen keinen vorherigen Beschluss des Verwaltungsrates nachzuweisen.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder Beklagter werden im Namen der Vereinigung durch den geschäftsföhenden Vorstand geföhrt, Betreibungen und Ersuchen durch seinen Vorsitzenden oder eine hierzu beauftragte Person.

Die Verwalter gehen hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung keinerlei persönliche Verpflichtung ein. Ihre Haftung ist begrenzt auf die Ausföhrung ihres Mandates.

Jeder Sporthallenbenutzer ist zivilrechtlich verantwortlich für die Unfälle und Schäden, die er verursacht.

Artikel 14 : Geschäftsjahresabschluss, Haushaltsplan

Jedes Jahr, am 31. Dezember, werden die Konten des abgelaufenen Geschäftsjahres durch den Verwaltungsrat abgeschlossen. Dieser wird einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung sowie den Haushaltsplan des nachfolgenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres aufsetzen. Konten, Haushalt und Berichte werden der ordentlichen Generalversammlung zur Billigung vorgelegt.

Die Buchhaltung wird gemäß den gültigen gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

Kapitel VI : Satzungsänderungen, Auflösung

Artikel 15 : Satzungsänderungen

Die Satzung darf nur gemäß den Bestimmungen der Artikel 8 und 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921 geändert werden.

Artikel 16 : Auflösung

Im Falle einer freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest. In allen Fällen der Auflösung aus beliebigen Gründen wird das verbleibende Nettovermögen nach Tilgung der Schulden und Verbindlichkeiten einer Vereinigung oder einer Organisation zugeföhrt, deren Zwecke und Ziele am ehesten denen der gegenwärtigen Vereinigung entsprechen.

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Teil B Fortsetzung

Artikel 17: Verschiedenes

Alle Berichte, die nicht ausdrücklich in den vorliegenden Satzungen behandelt werden, unterliegen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27 Juni 1921 betreffend die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Vereinbart im Mai 2005.

Im Auftrag des
Badminton Sport Verein Eynatten V.o G

Präsident,
Herbert Peissen

Schriftführer
Elmar Meessen

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 10/01/2006 - Annexes du Moniteur belge